



## Hinweise zur Abrechnung von Fahrtkosten für Schiedsrichter

Die nachstehenden Ausführungen (einschl. der in Anlage dargestellten Fallbeispiele) zur Abrechnung von Fahrtkosten sind lediglich deklaratorisch. Sie entsprechen der bisherigen Praxis und Rechtslage und stehen im Einklang mit der Rechtsprechung des Verbandsgerichts.

### 1. Pauschalierte Fahrtkostenerstattung als Aufwendungsersatz

Schiedsrichter erhalten bei Spieleinsätzen eine Fahrtkostenerstattung im Wege des Aufwendungsersatzes. Der Anspruch ergibt sich aus § 670 BGB i. V. m. § 15 wfv-SRO. Auf Grundlage des § 15 wfv-SRO hat der Vorstand den Anspruch auf EUR 0,30/km pauschaliert.

### 2. Grundsatz der kürzesten zumutbaren Straßenverbindung (Fahrtstrecke)

Abgerechnet werden kann die tatsächlich gefahrene Fahrtstrecke, soweit der eingeteilte Schiedsrichter die gewählte Straßenverbindung für erforderlich halten durfte. Maßgeblich ist insoweit die kürzeste zumutbare Straßenverbindung, diese darf der Schiedsrichter für erforderlich halten.

Zur Orientierung, was die kürzest zumutbare Straßenverbindung ist, können sowohl die steuerlichen Grundsätze nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG als auch das Bundesreisegesetz und die dazu ergangene Rechtsprechung herangezogen werden.

Danach kann eine andere als die kürzeste Straßenverbindung gewählt und abgerechnet werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist. Kriterien für die Wahl einer anderen als der kürzesten Straßenverbindung können sein:

- Straßen- und Witterungsverhältnisse
- Verkehrsverhältnisse
- Zeitersparnis

### 3. Abrechnung bei Wohnsitz im Gruppengebiet

Jeder Schiedsrichter gehört einer der 40 Schiedsrichtergruppen an, deren geographischer Zuschnitt sich an den Kreis- und Altkreisgrenzen orientiert. Regelmäßig gehört ein Schiedsrichter der Schiedsrichtergruppe an, in deren Gruppengebiet er seinen Wohn- und Vereinssitz hat. In diesem Fall werden ihm die Fahrtkosten vom Wohnsitz zum Spielort erstattet (vgl. Nrn. 1 und 2), auch wenn dieser außerhalb des Gruppengebiets liegt (Austausch).

### 4. Abrechnung bei Wohnsitz außerhalb des Gruppengebiets

Gehört ein Schiedsrichter einer Schiedsrichtergruppe an, in der er zwar seinen Vereins-, aber nicht seinen Wohnsitz hat, gilt das Folgende:

#### 4.1 Grundsatz: Spiele im Gruppengebiet

Abgerechnet werden kann die Fahrtstrecke in der Regel nicht ab dem Wohnsitz, sondern erst ab der Grenze des Gruppengebiets, in der das Spiel stattfindet.

## 4.2 Ausnahme: ausgetauschte Spiele

**4.2.1** Abgerechnet werden kann die Fahrtstrecke ab der Grenze des Gruppengebiets der Schiedsrichtergruppe, der der Schiedsrichter angehört, es sei denn, es gibt eine kürzere zumutbare Fahrtstrecke vom Wohnsitz zum Spielort.

**4.2.2** Findet das ausgetauschte Spiel in dem Gruppengebiet statt, in dem der Schiedsrichter wohnhaft ist, ist die kürzeste zumutbare Fahrtstrecke vom Wohnsitz zum Spielort abzurechnen.

## 5. Überhöhte Fahrtkostenabrechnung

Ergibt die Überprüfung einer Fahrtkostenabrechnung, dass diese offensichtlich nicht den in den Nrn. 2 bis 4 erläuterten Grundsätzen entspricht, wird die Auszahlung zunächst zurückgehalten, der betreffende Schiedsrichter durch den verantwortlichen Verbands- bzw. Bezirksmitarbeiter darauf aufmerksam gemacht und um eine Erklärung innerhalb einer angemessenen Frist gebeten. Der jeweilige Schiedsrichter-Gruppenobmann erhält die Aufforderung in Kopie.

Kann der Schiedsrichter schlüssig erklären, dass die Fahrtkostenabrechnung – ggf. auch ausnahmsweise aufgrund von Besonderheiten am Spieltag (z. B. Umleitungen, Witterungsbedingungen, Verkehrsbehinderungen) – den erläuterten Abrechnungsgrundsätzen entspricht, erfolgt unverzüglich die ungekürzte Auszahlung. Soweit der betreffende Schiedsrichter keine oder keine hinreichende Erklärung für die geltend gemachten Fahrtkosten abgibt, erfolgt die Auszahlung entsprechend gekürzt.

Gibt es darüber hinaus Anhaltspunkte für einen Verdacht, dass der betreffende Schiedsrichter die Fahrtkosten nicht nur fahrlässig (z. B. aus Unkenntnis oder aufgrund eines Fehlverständnisses), sondern vorsätzlich überhöht falsch abgerechnet hat, erfolgt zusätzlich eine Anzeige an das zuständige Sportgericht wegen eines Vergehens gemäß § 100 RVO (Vorsätzliche Überschreitung der Spesensätze). Anhaltspunkte für eine vorsätzliche Begehung können insbesondere sein,

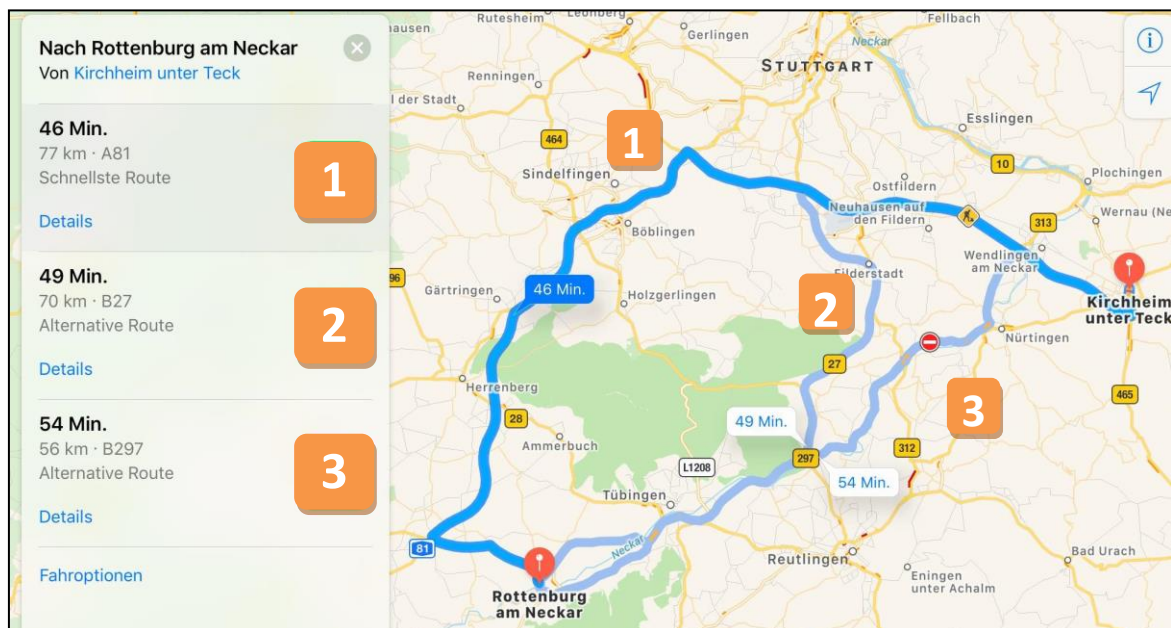
- dass die Überschreitung erheblich ist und/oder
- der Schiedsrichter bereits in der Vergangenheit wiederholt auf die in den Nrn. 2 bis 4 dargelegten Abrechnungsgrundsätze hingewiesen wurde.

Dies gilt aber auch dann, wenn der Schiedsrichter die kürzeste Straßenverbindung tatsächlich gefahren ist, aber stattdessen die (nicht gefahrene) kürzest zumutbare – und entsprechend längere – Straßenverbindung abrechnet.

Bestehen Zweifel, ob der Verdacht der vorsätzlichen Spesenüberschreitung begründet werden kann, erfolgt vor der Anzeige an das Sportgericht eine Rücksprache mit der wfv-Geschäftsstelle (Abteilung Spielbetrieb o. Recht). Die Entscheidung, ob der betreffenden Schiedsrichter tatsächlich sportrechtlich zu bestrafen ist, bleibt der Sportgerichtsbarkeit vorbehalten.

## 1. Fallbeispiel:

Der Schiedsrichter wohnt in Kirchheim unter Teck, ist Mitglied beim VfL Kirchheim und gehört der Schiedsrichtergruppe Nürtingen an. Er wird zu einer Spielleitung in Rottenburg eingeteilt. Es kommen im Wesentlichen drei Straßenverbindungen in Betracht:



Der Schiedsrichter muss vorliegend nicht zwingend die kürzeste Straßenverbindung über die B297 (3) wählen, sondern kann sich aufgrund der Zeitersparnis auch für eine Anfahrt über die B27 (2) oder die A81 (1) entscheiden und dann entsprechend abrechnen.

## 2. Fallbeispiel (Abwandlung):

Der Schiedsrichter wohnt wieder in Kirchheim unter Teck, ist jetzt aber Mitglied beim TSV Ofterdingen und gehört der Schiedsrichtergruppe Tübingen an.

Wird der Schiedsrichter nun zu einer Spielleitung in Rottenburg eingeteilt, kann er erst ab der Grenze des Gruppengebiets Tübingen abrechnen. Abhängig von der tatsächlich gewählten Straßenverbindung (1, 2 o. 3) kann er dann die innerhalb des Gruppengebiets gefahrene Strecke abrechnen. Die jeweiligen Kreisgrenzen können auch über [www.googlemaps.de](http://www.googlemaps.de) ermittelt werden.

